

### Begründung zum Bebauungsplan

"Auf der Bein und Strengewann" in Wiesbaden-Delkenheim

#### 1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 Bundesbaugesetz (BBauG))

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist durch folgende Grenzen festgesetzt:

Teilstrecke der Ostseite der L 3028, Flur 43, Flurstück 176/12 und Flur 44, Flurstück 63;  
Nordseite des Wegegrundstückes Flur 44, Flurstück 64 sowie Ost- und Nordseite des Wegegrundstückes Flur 44, Flurstück 12/1 in der Gemarkung Delkenheim.

#### 2. Allgemeines

Die selbständige Gemeinde Delkenheim hat mit Vertrag vom 21. März 1973 der Gesellschaft für Industrieansiedlung mbH, Brandsende 4, 2000 Hamburg, - kurz GIA genannt - die Entwicklungsträgerschaft für die Industrieansiedlung in diesem Gebiet übertragen. Die gleiche Gesellschaft wurde gemäß Vertrag vom 21. Februar 1974 mit der Erschließung des Gewerbegebietes beauftragt. Diese vertraglichen Bindungen hat die Stadt Wiesbaden als Rechtsnachfolger der Gemeinde Delkenheim übernommen.

Die GIA hat die Erschließungsanlagen (Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen) bereits teilweise ausgebaut bzw. verlegt, ohne die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Trassenführung zu berücksichtigen.

Aus diesem Grunde und aus Gründen des fehlenden Immissionsschutzes vom Gewerbegebiet zu den Wohngebieten hin, wird eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Delkenheim 1971/3 notwendig.

Bei der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes mußten die schon entstandenen Vorgaben (wie die bereits hergestellten Erschließungsanlagen und die erfolgte Veräußerung einiger Baugrundstücke) berücksichtigt werden.

Im wesentlichen wurden folgende Festsetzungsänderungen des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vorgenommen:

## 2.1 Erweiterung des Geltungsbereiches

Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes (GE) an die L 3028 schaffen zu können, ist außerdem eine Erweiterung des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich. Dabei wird die an der Nordostecke dieses Neubaugebietes gelegene Fläche in das Baugebiet einbezogen.

## 2.2 Angleichung der Haupteerschließungsstraße an das bereits ausgebaute Straßenteilstück

Vom Grundsatz her wird die im rechtskräftigen Bebauungsplan Delkenheim Nr. 1971/3 festgelegte Erschließung des Gewerbegebietes durch eine Ringstraße beibehalten. Allerdings wird das westliche Teilstück dieser Straßenschleife in östlicher Richtung so weit verschoben, daß es mit dem bereits ausgebauten Straßenteilstück deckungsgleich ist. Der Anschluß an den Wendehammer dieser bisher nur als Baustraße befestigten Erschließungsstraße wurde hergestellt.

Im Nordwestteil des Gewerbegebietes wird die Ausweisung einer Stichstraße notwendig, um die Erschließung der dort bereits veräußerten Einzelgrundstücke sicherzustellen.

## 2.3 Festsetzung eines Mischgebietes und Aufnahme von Grünfestsetzungen

Zur Vermeidung von nachteiligen und schädlichen Auswirkungen, die von dem Gewerbegebiet ausgehen können, auf das in östlicher Richtung angrenzende Wohngebiet ist eine Abstufung des Gewerbegebietes und die Ausweisung eines Mischgebietes vorgesehen. Dem gleichen Zweck soll der 15,0 m breite Schutzstreifen entlang der L 3028 dienen. Durch die Bepflanzung dieses den Baugrundstücken zugewiesenen Randstreifens sowie durch die vorgesehene Begrünung innerhalb des Planungsbereiches soll ferner eine optische Abschirmung erreicht werden, die bei der exponierten Lage des Baugebietes unerlässlich ist.

## 3. Ausweisung und Änderung bestehender Bauleitpläne

### 3.1 Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)

Die im Vorentwurf zum Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen entsprechen nicht in vollem Umfang den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Delkenheim vom 22.03.1972. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Verfahren zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes vorangestellt, weil der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

### 3.2 Verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne)

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung überlagert den Bereich des am 19.11.1971 rechtskräftig gewordenen Delkenheimer Bebauungsplanes 1971/3 für das Gewerbegebiet.

Außerdem erfaßt dieser Bebauungsplanentwurf einen im östlichen Geltungsbereich gelegenen Gebietsteil, für den bisher keine Festsetzungen eines Bebauungsplanes bestehen.

Die in dem z. Z. rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen werden in diesen Bebauungsplanentwurf übernommen oder der neuen Planung entsprechend festgesetzt. Damit entfallen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes alle bisherigen Festsetzungen.

## 4. Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BBauG)

### 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BBauG)

#### 4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (MI) (§ 6 Baunutzungsverordnung BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Nach § 6 Abs. 2 BauNVO sind danach zulässig:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Die Fläche zwischen dem Ostteil der Ringstraße und der L 3028 soll als Mischgebiet ausgewiesen werden, um planungsrechtlich einen Übergang von dem außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Allgemeinen Wohngebiet östlich der L 3028 zu dem westlich vorgesehenen Gewerbegebiet zu schaffen. Mit diesen Festsetzungen sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen, die für das Allgemeine Wohngebiet entstehen könnten, herabgemindert werden.

Für die Dreiecksfläche zwischen der geplanten und vorhandenen L 3028 ist als Festsetzung ebenfalls Mischgebiet vorgesehen.

#### Gewerbegebiet(GE) (§ 8 BauNVO)

Nach § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Nach § 8 (2) BauNVO sind zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Nach § 8 (3) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Von der nach § 1 (4) BauNVO gegebenen Möglichkeit, die Gewerbegebiete nach den zulässigen Nutzungen zu gliedern, soll in diesem Bebauungsplanentwurf Gebrauch gemacht werden. Während für den Bereich 1, der an das Mischgebiet anschließt, nur nichtbelästigende Gewerbebetriebe (Siehe auch Ziffer A 1 der textlichen Festsetzungen) vorgesehen sind, sollen im Bereich 2 alle Gewerbebetriebe, die dem Nutzungskatalog des § 8 der BauNVO entsprechen, zulässig sein.

Mit dem zur Festsetzung vorgesehenen Gewerbegebiet - Bereich 1 - soll eine Abstufung zwischen dem östlich gelegenen Gewerbegebiet - Bereich 2 - und dem westlich angrenzenden Mischgebiet geschaffen werden.

Mit dieser gegliederten Festsetzung wird eine Abstufung zwischen Gewerbegebiet und Mischgebiet erreicht, die das Maß der Störung, die auf das Mischgebiet einwirken kann, möglichst niedrig halten soll.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung, Geschossigkeit und Bauhöhe  
(§§ 16, 17 BauNVO)

Für die Mischgebiete sind die höchstzulässigen Werte entsprechend § 17 Abs. 1 Spalte 3 und 4 für 2geschossige Bauweise festgesetzt.

Die Höchstwerte des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete in denen 2geschossig gebaut werden darf, werden in der Geschoßflächenzahl voll ausgenutzt und in der Grundflächenzahl zur Sicherstellung einer ausreichenden Begrünung unterschritten.

Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt, jedoch können entsprechend Ziffer A 2 der textlichen Festsetzungen Ausnahmen für eine Überschreitung zugelassen werden.

Da dieser Bebauungsplan im Bauschutzbereich des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim liegt, wird eine max. Bauhöhe von 9,00 m über dem vorhandenen Gelände festgesetzt.

Die Festsetzung dieser Höhe und Ausnahmen zu diesen Regelungen sind im Textteil zu diesem Bebauungsplan unter Ziffer A 2 aufgeführt.

Zusätzlich sind allgemeine Hinweise unter C 1 und 2 in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, die Angaben enthalten über Lärmschutz gegen Flugbetrieb sowie über den Bauschutzbereich des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim.

4.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

In den Mischgebieten wird entsprechend der östlich angrenzenden Wohnbebauung die offene Bauweise (o) festgesetzt.

In den Gewerbegebieten sind Gebäude mit einer Seitenlänge über 50 m zu erwarten, so daß hier gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (h) zur Festsetzung vorgesehen ist. (s. Ziffer A 3 des Textteils zum Bebauungsplanentwurf.)

4.2.1 Die Hauptgebäuderichtungen sind parallel oder rechtwinklig zur Erschließungsstraße als Festsetzung vorgesehen.

4.2.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

Die Gebäudekörperanordnung kann unter Beachtung der Hauptgebäude- und des Maßes der Grundstücksausnutzung innerhalb der Baugrenzen frei gewählt werden.

#### 4.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG)

##### 4.3.1 Klassifizierte Straßen

Die Landesstraße L 3028 am Ostrand des Bebauungsplanes führt von Hochheim nach Wiesbaden und stellt eine wichtige Verkehrsverbindung für Wiesbaden-Delkenheim in beide Richtungen dar.

Im Zuge des Ausbaues der geplanten Ortsumgehung Wiesbaden-Delkenheim ist vorgesehen, die L 3028 in Verlängerung nach Norden fortzuführen und dem nach Nordosten abknickenden alten Teil nur noch zur Erschließung des Wohnbaugebietes östlich der L 3028 zu nutzen.

Ausbaubreiten:

bestehende L 3028 ca. 12,0 m

geplante L 3028 16,0 m

##### 4.3.2 Erschließungsstraßen

Der Max-Planck-Ring (Schlüsselnummer 3238) erschließt das Gewerbegebiet.

Ausbaubreiten:

Anbindung an die L 3028 am nördlichen Geltungsbereich  
und die westliche Teilstrecke 11,5 m (Bürgersteig 2,0 m  
Fahrbahn 7,5 m  
Bürgersteig 2,0 m)

südliche und östliche Teilstrecke  
sowie die Stichstraße an der westlichen Teilstrecke 12,5 m (Bürgersteig 2,0 m  
Fahrbahn 8,5 m  
Bürgersteig 2,0 m)

Wendeplatz der nordwestlich  
verlaufenden Stichstraße 28,0 m (Bürgersteig 2,0 m  
Wendeplatz 24,0 m  
Bürgersteig 2,0 m)

#### 4.3.3 Wirtschaftswege

- 4.3.3.1 Der Wirtschaftsweg - Fußweg, der von der südlichen Teilstrecke des Max-Planck-Ringes nach Süden abgeht, verbindet den Max-Planck-Ring mit dem außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufenden Feldweg. Er ist gleichzeitig als Trasse für eine Wasserversorgungsleitung vorgesehen.

Ausbaubreite 2,5 m

Wirtschaftswege werden in der Regel nicht beleuchtet, im Winter nicht gestreut und erhalten nur in Sonderfällen eine Entwässerung.

- 4.3.3.2 Der Wirtschaftsweg - Fußweg in Verlängerung der Stichstraße verbindet diese mit dem Feldweg, der am Westrand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft.

Ausbaubreite 2,5 m

#### 4.3.4 Feldweg

Der nordwestlich an der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanentwurfes festgesetzte Teilfeldweg ist als Anschluß des landwirtschaftlichen Wegenetzes an das öffentliche Verkehrsnetz vorgesehen. Diese Verbindung ist für die ordnungsgemäße Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.

#### 4.3.5 Ruhender Verkehr

Die Anzahl der Kfz-Stellplätze ist für jedes Bauvorhaben nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Bausatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden nachzuweisen.

#### 4.3.6 Höhenlage der Verkehrsflächen

Die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bebauungsplanentwurf durch Höhenzahlen, die an mehreren Stellen innerhalb der Straßenflächen angegeben sind, gekennzeichnet.

#### 4.3.7 Öffentlicher Nahverkehr

Eine Anbindung des Baugebietes an den öffentlichen Nahverkehr kann vom Ostrand her erfolgen. Zu diesem Zwecke müßte eine Haltestelle auf der vorhandenen L 3028 im Bereich der Überfahrt zur geplanten L 3028 vorgesehen werden.

4.4 Flächen für die Versorgung und Abfallbeseitigung  
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 und 14 BBauG)

4.4.1 Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Wiesbaden AG sichergestellt.

Für die bestehende Pumpstation (Tiefbehälter mit Druck-erhöhungsanlage) in der Südostecke des Bebauungsplan-entwurfes ist ein "Baugrundstück für Versorgungsanlagen - Wassergewinnungsanlage - ausgewiesen. Hierbei wurde auch eine Erweiterungsmöglichkeit dieser Anlage berücksichtigt.

Das vorgesehene Baugebiet befindet sich im Wasserschutz-gebiet Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) der Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtbezirkes Wiesbaden-Delkenheim.

Im Bereich des Schutzgebietes sind alle Handlungen unter-sagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Unter C 3 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplanent-wurf ist zusätzlich auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen.

4.4.2 Die Elektrizitätsversorgung wird durch die Main-Kraftwerke AG (MKW), Frankfurt a.M.-Höchst, sichergestellt.

Im Bebauungsplanentwurf sind die Standorte für Trans-formatorenstationen als "Baugrundstücke für Versorgungsanlagen- Trafostation -" einmal südlich der Stich-straße und zwischen Wassergewinnungsanlage und Max-Planck-Ring zur Festsetzung vorgesehen.

An der Westabgrenzung des "Baugrundstückes für Versor-gungsanlagen - Wassergewinnungsanlage" bis zur Trafo-station ist ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG zugunsten der Main-Kraftwerke AG, Frankfurt a.M.-Höchst, zur Sicherung eines Stromversorgungskabels vor-gesehen.

Die endgültige elektrische Erschließung des Gesamtge-bietes kann erst zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn den MKW die Leitungsbedarfswerte aller ansiedelnden Firmen bzw. Bauträger vorliegen.

4.4.3 Gasversorgung

Die Belange der Gasversorgung nimmt die Hessen-Nassauische Gas AG war.

#### 4.4.4 Die Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung dieses Baugebietes ist durch die vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft für Industrieanlagen mbH, 2000 Hamburg (GIA), sichergestellt.

Im gesamten Bereich sind die öffentlichen Kanäle bereits vorhanden.

#### 4.4.5 Die Müllbeseitigung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen durch das Stadtreinigungsamt.

#### 4.5 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 25a + b BBauG)

Auf den im Bebauungsplanentwurf gekennzeichneten Flächen ist das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in dem aus dem Textteil Ziffer A 4 festgesetzten Maße vorge-  
sehen.

Mit diesen Festsetzungen soll ein wirksamer Lärm- und Sichtschutz erreicht werden.

Die Festsetzungen über das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entlang des nördlichen, w  
südlichen Geltungsbereiches sollen aus gestaltet  
getroffen werden, um den entstehenden neuen Ort  
nen Feldgemarkung hin, besser einzubinden.

Für die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind  
Landesrecht beruhende Festsetzungen nach § 9 (4) BBauG ...  
Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf  
Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplanentwurf  
aufgenommen worden. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen  
sind unter Ziffer B 1 des Bebauungsplantextteils zu finden.

#### 5. Grundeigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

(§ 9 Abs. 8 BBauG)

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-  
entwurfes sind überwiegend im Besitz der Gesellschaft für Indu-  
strieanlagen mbH (GIA), Hamburg.

Je nach Bedarf werden von der GIA Grundstücke neu eingeteilt und  
veräußert.

Sollten trotzdem bodenordnende Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz  
erforderlich werden, sind diese zu gegebener Zeit einzuleiten.

## 6. Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen

### 6.1 Allgemeines zur Erschließung des Baugebietes

Für diesen Planungsbereich wurde die Gesellschaft für Industrieanlagen mbH, Hamburg, von der ehemals selbständigen Gemeinde Delkenheim durch Erschließungsvertrag vom 21.02.1974 mit der Herstellung der Erschließungsanlagen beauftragt. Diesen Auftrag hat die GIA teilweise erfüllt. Die restlichen Erschließungsarbeiten sollen in Kürze durchgeführt werden.

Die Kosten der Erschließung werden im Rahmen der Grundstückskaufverträge den jeweiligen Erwerbern anteilig berechnet.

### 6.2 Kostenübersicht

#### Straßenbau

Die Kosten hierfür belaufen sich nach Angabe der GIA  
auf ca. 950.000,-- DM

#### Abwasserbeseitigung

Die Kosten hierfür belaufen sich  
nach Angabe der GIA auf ca. 560.000,-- DM

#### Wasserversorgung

Die Kosten hierfür belaufen sich  
nach Angabe der Stadtwerke Wies-  
baden AG auf ca. 250.000,-- DM  
ohne Kanalanschlüsse.

#### Stromversorgung

Zuständig sind die MKW. Von diesen liegen keine Kostenangaben vor.

## 7. Textteil

Der Bebauungsplanentwurf enthält einen Textteil, der sich in textliche Festsetzungen und Hinweise gliedert.

Die textlichen Festsetzungen sind untergliedert in A die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BBauG und unter B in Festsetzungen die auf Landesrecht beruhen.

Unter A werden Regelungen getroffen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, sowie das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

Die unter Teil B des Textteiles zum Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, enthalten Regelungen über die gärtnerische Gestaltung der nichtüberbaubaren Baugrundstücksflächen.

Die unter C aufgeführten Hinweise geben Auskunft über Lärmschutzbestimmungen in Verbindung mit dem ehemaligen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim und dem Bereich des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage. Zu den textlichen Hinweisen wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

#### 7.1 Lärmschutz

##### Maßnahmen gegen den Fluglärm

Die im Gesetz zum Schutze gegen Fluglärm vom 30.03.1971 angekündigten Maßnahmen sind nur anwendbar, wenn in einer Rechtsverordnung der Lärmschutzbereich eines Flughafens mit Begrenzung der Schutzzonen 1 und 2 festgelegt wurde. Dieses ist beim Flughafen Wiesbaden-Erbenheim nicht der Fall. Eine derartige Rechtsverordnung dürfte in nächster Zeit voraussichtlich nicht zu erwarten sein, weil der Flugbetrieb ruht. Dessen ungeachtet sind die Schutzbestimmungen für Flughäfen auch für diesen zur Zeit nicht in Betrieb befindlichen Flugplatz nach wie vor anzuwenden.

Auf diese Gegebenheiten und die möglichen Auswirkungen einer eventuellen Wiederinbetriebnahme des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim wird in dem Bebauungsplanentwurf entsprechend hingewiesen.

#### 7.2 Bauschutz

##### Maßnahmen wegen des benachbarten Flughafens

Auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes vom 04.11.1968 wurde - mit Durchführungsverordnungen und ministeriellen Bestimmungen - u. a. auch für den Flughafen Wiesbaden-Erbenheim ein Bauschutzbereich festgelegt. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt innerhalb des Umkreises von 1,5 km bis 4,0 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt. Die zu beachtenden Bestimmungen sind in den Hinweisen zum Bebauungsplanentwurf erwähnt.

### 7.3 Wasserschutz

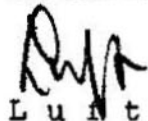
Die für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu beachtenden Wasserschutzbestimmungen sind ebenfalls unter C Punkt 3. der textlichen Hinweise angegeben.

### 8. Zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplanes (Planzeichenverordnung vom 19.01.1965)

Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung zu diesem Bebauungsplanentwurf erläutert.

Aufgestellt gemäß §§ 2 und 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff.).

Im Auftrage



L u n t  
Vermessungsdirektor